



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Einunddreissigste Tagung

Genf, 26. und 27. Oktober 1992

BEDINGUNGEN FUER DIE PRUEFUNG EINER SORTEN
DURCH DEN ZUECHTERvom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Auf seiner dreissigsten Tagung prüfte der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachfolgend als "Ausschuss" bezeichnet) die Erklärung über die Bedingungen für die Prüfung einer Sorte durch den Züchter, die der Rat auf seiner zehnten ordentlichen Tagung im Oktober 1976 zustimmend zur Kenntnis nahm. Er beschloss, einen der Absätze zu ändern, um

i) die Tatsache zu berücksichtigen, dass es nicht immer möglich oder notwendig ist, die Hinterlegung einer Probe des Vermehrungsmaterials zu verlangen, das die Sorte verkörpert, und

ii) das Erfordernis einer gleichzeitigen Hinterlegung des Antrags und der Probe durch eine Hinterlegung der Probe in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Frist zu ersetzen.

Diesbezüglich wird auf Dokument CAJ/30/3, das den Hintergrund der Frage wiedergibt, sowie auf die Absätze 33 und 34 des Dokuments CAJ/30/6, die die Debatten des Ausschusses festhalten, verwiesen.

2. Die Erklärung wurde seinerzeit im Rahmen der Arbeiten über die Revision der Akte von 1961 des Übereinkommens, die zur Akte von 1978 führten, erstellt. Sie stützte sich auf Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1961 und auf die Lage zu einer Zeit, in der alle Verbandsstaaten ihre Entscheidungen auf der Grundlage amtlicher Anbauuntersuchungen trafen und in der nur wenige Laboruntersuchungen durchgeführt wurden.

3. Soll der Rat die Zweckdienlichkeit dieser Erklärung erneut feststellen, dann sollte er dabei die Akte von 1991 und die heutige Lage berücksichtigen; dies erfordert eine ziemlich erhebliche Umformulierung des Textes. Insbesondere trifft es nicht mehr zu, dass "die Behörden in den gegenwärtigen Verbandsstaaten der UPOV ... [diese] Untersuchung selbst durch[führen]". Bezüglich der Materie wäre es auch angemessen, das Erforderniss aufzulockern, wonach die Anbauuntersuchungen ("Anbauprüfungen" nach der Terminologie der Akte von 1991) fortgesetzt werden müssen, bis eine Entscheidung über die Anmeldung getroffen worden ist.

4. Der vom Verbandsbüro vorgeschlagene Wortlaut ist der Anlage dieses Dokuments zu entnehmen.

5. Dem Ausschuss wird anheimgegeben,

i) den in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegebenen Wortlaut anzunehmen und

ii) den Rat zu bitten, diese Erklärung anzunehmen.

[Anlage folgt]

ANLAGE

ENTWURF**Erklärung über die Bedingungen für die Prüfung
einer Sorte durch den Züchter****Der Rat des Internationalen Verbands zum Schutz von Pflanzenzüchtungen,**

Gemäss Artikel 21 Buchstabe h der Akte von 1978 des Internationalen Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen;

In der Erwägung, dass Artikel 7 Absatz 1 der Akte von 1978 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Der Schutz wird nach einer Prüfung der Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art angemessen sein";

In der Erwägung, dass Artikel 12 der Akte von 1991 des Uebereinkommens folgendes vorsieht: "Die Entscheidung, ein Züchterrecht zu erteilen, bedarf einer Prüfung auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Artikeln 5 bis 9. Bei der Prüfung kann die Behörde die Sorte anbauen oder die sonstigen erforderlichen Untersuchungen anstellen, den Anbau oder die Untersuchungen durchführen lassen oder Ergebnisse bereits durchgeführter Anbauprüfungen berücksichtigen. Für die Prüfung kann die Behörde von dem Züchter alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material verlangen";

Erklärt, dass ein System für die Prüfung der Anträge, das sich auf die durch den Anmelder durchgeführten Anbauprüfungen oder sonstigen erforderlichen Untersuchungen und auf die vom Anmelder auf der Grundlage dieser Prüfungen und Untersuchungen erteilten Auskünfte stützt, in Uebereinstimmung mit dem Uebereinkommen steht, wenn:

1. Die Anbauprüfungen und sonstigen erforderlichen Untersuchungen nach Massgabe von Richtlinien durchgeführt werden, die die Behörde ausgestellt hat;
2. Der Versuchsanbau so lange fortgeführt wird - um die Nachprüfung der Daten sowie die Erfassung weiterer Daten zu ermöglichen -, bis eine Entscheidung über den Antrag getroffen worden ist oder die Behörde den Anmelder informiert hat, dass dieser Anbau nicht mehr notwendig ist;
3. Der Anmelder Personen, die von der Behörde hierzu ordnungsgemäss ermächtigt sind, Zugang zu den Anbauprüfungen ermöglicht;
4. Der Anmelder, falls er dazu veranlasst wird, bei einer vorgeschriebenen Stelle innerhalb einer von der Behörde festgesetzten Frist eine Probe des Vermehrungsmaterials hinterlegt, das die Sorte verkörpert.

[Ende des Dokuments]